Grundstücksnutzungsvertrag

zwischen (Netzbetreiber)

Yplay Germany GmbH
Firma

Die Weidenbach 6
Straße, Hausnummer

63674 Altenstadt
Postleitzahl, Ort

06047 3869000
Telefon

06047 3869001
Telefax

info@yplay.de
E-Mail-Adresse

HRB 9358
Registernummer

Amtsgericht Friedberg
Registergericht

und (Grundstückseigentümer/in)

Name, Vorname oder Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

Telefax

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

ggf. Registernummer

ggf. Registergericht

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Grundstücksnutzungsvertrag, wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

Das betroffene, vertragsgegenständliche Grundstück (im Folgenden „Grundstück" genannt) ist:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung (Ortsteil)*

Flur*

Flst. Zähler*

Flst. Nenner *

Anzahl Wohn- und Nutzeinheiten

Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Dieser Grundstücksnutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

* Soweit dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin die mit * gekennzeichneten Informationen bei seiner/ihrer Unterzeichnung dieses Grundstücksnutzungsvertrags nicht bekannt sind, ermächtigt er/sie den Netzbetreiber hiermit, die betreffenden Informationen zu recherchieren und oben in diesem Grundstücksnutzungsvertrag zu ergänzen.

Ort, Datum

Altenstadt, den

X

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Unterschrift Netzbetreiber